

Weitra, am 29.01.2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 29.01.2026, Kennzeichen §90/02/2026, bewilligten Arbeiten auf oder neben der Straße, KG Weitra, Obere Landstraße – Stadteinfahrt Stadttor bis Rathausplatz, 3970 Weitra, Öffentliches Gut Grundstück Nr. 3677/14. Art der Arbeiten: Totalsperre Grabungsarbeiten zur Leitungsverlegung (ABA+WVA).

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a, § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 Abs. 1 lit. b und § 94 d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen, im Zeitraum vom

09.02.2026 bis 22.03.2026, Bauzeit: Gesamte Dauer

verordnet:

1. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - Fußgänger den gegenüberliegenden Gehweg/Fahrbahnrand zu benützen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO links / rechts bzw. mit dem Zusatz „Fußgänger“).
2. Eine auf Handzeichen beruhende Verkehrsregelung haben alle Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§§ 36, 37 bzw. 41 StVO 1960).
3. **„Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen)“** (§52/1 StVO 1960) Beginn Obere Landstraße Gebäude Rathausplatz 9, Grundstücksnummer 3677/14 KG Weitra.
4. **„Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen)“** (§52/1 StVO 1960) Beginn Kreuzung Obere Landstraße/Schubertstraße (Sparkasseplatz 162) Grundstücksnummer 3694/2 KG Weitra.
5. **„Fahrverbot gem. § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz gem. § 53 Abs. 1 StVO 1960) „Zufahrt, bis Rathausplatz gestattet, Durchfahrt Obere Landstraße gesperrt“** in der verlängerten Unteren Landstraße (Böhmstraße) bei der Kreuzung der L 71.
6. **„Fahrverbot gem. § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz gem. § 53 Abs. 1 StVO 1960) „Zufahrt, bis zur Baustelle gestattet, Durchfahrt Obere Landstraße gesperrt“** am Sparkassenplatz bei der Schubertstraße und bei der L 71.
7. Das mit Verordnung angeordnete Fahrverbot (mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainer“) auf der Gemeindestraße Schlossgasse und Breite Gasse kundgemacht war, wird im Zeitraum von 09.02.2026 bis einschließlich 22.03.2026 vorübergehend aufgehoben. Die Kundmachung der vorübergehenden Aufhebung erfolgt durch Unkenntlichmachung der entsprechenden Verkehrszeichen.
8. Das Halten und Parken ist
 - im Bereich Untere Landstraße 143 bis 153 verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").
9. Das Halten und Parken ist
 - im Bereich Schlossgasse 64 bis 68 sowie, im Bereich Breite Gasse 77 bis 78, gesamte Hausbreiten verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").

10. Das Halten und Parken ist

- im Bereich Rathausplatz 13 bis Schlossgasse 64, gesamte Hausbreiten verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").

11. Das Halten und Parken ist

- im Bereich Rathausplatz vor dem Schanigarten Stadtkeller verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").

12. Zusätzlich zu den verordnungspflichtigen Verkehrszeichen sind bei Umleitung des Verkehrs in der Fahrtrichtung von der L 71 (Bergzeile) zur L B41 über die Gemeindestraße Verbindungsstraße zur Wolfgangstraße und die L 8304 in beiden Fahrtrichtungen im Zuge der Umleitungsstrecke, jeweils in Richtung der Umleitungsführung weisend, die Verkehrszeichen gem. § 53 Z. 16b StVO 1960 „Umleitung“ bei allen kreuzenden und einmündenden Straßen anzubringen.

13. Je nach technischer Machbarkeit und Baufortschritt ist den Bewohnern der Oswaldgasse die Zufahrt zu ermöglichen. Sollte dies aufgrund der Grabungsarbeiten nicht möglich sein, sind die Bewohner **rechtzeitig** über die Sperre der Zufahrt zu informieren.

Die Umleitung des Verkehrs hat über die L 71 zu erfolgen. Die Umleitungsstrecke ist durch die Verkehrszeichen „Umleitung“ (§ 52 Z. 16 StVO 1960), jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsführung bei allen kreuzenden und einmündenden Straße zu kennzeichnen.

Hinweis:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsmaßnahmen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.



Angeschlagen am 06.02.2026

Abgenommen am 23.03.2026

Übersicht Beilage Ansucher:

